

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2024

Geschäftszahl

Ra 2021/22/0112

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/22/0173 E 15. September 2020 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß Art. 21 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/801, die bis 23. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen war, müssen bei jeder Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen Vorgaben einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen (vgl. VwGH 3.6.2020, Ra 2020/22/0044).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021220112.L01